

**BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN
STRESEMANNSTRASSE, SÜDGRENZE FL.-NR. 3807 / 2, KREUZSTRASSE,
WOHLFAHRTSTRASSE, BAYERNSTRASSE UND DEM ANGRENZENDEN
BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. W 21b IN SCHWEINFURT,
GEMARKUNG OBERNDORF.**

ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN:

-  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
-  GEPL. ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
-  VORH. ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
-  BAUGRENZE
-  STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
-  ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
-  VORHANDENE BEBAUUNG
-  ANZAHL DER GESCHOSSE (ZWINGEND FESTGESETZT)
-  ERDGESCHOSSIGE EINZEL-, DOPPEL- ODER REIHENGARAGEN MIT FLACHDÄCHERN ODER FLACH GENEIGTEN PULTDÄCHERN AUSGESTATTET
-  DACHNEIGUNG
-  UMFORMERSTATION

WEITERE FESTSETZUNGEN:

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA) GEM. § 4 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
2. DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD FESTGESETZT:
a) DURCH BAUGRENZEN
b) DURCH DIE FESTSETZUNG DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
3. BAUWEISE
FÜR DAS GEBIET WIRD DIE OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT. AUSGENOMMEN IST DIE HAUSZEILE AN DER STRESEMANNSTRASSE, WELCHE IN GESCHLOSSENER BAUWEISE ERRICHTET IST (§ 22 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG).
4. GESTALTUNG
GEBÄUDEGRUPPEN SIND IM GLEICHEN QUERSCHNITT ZU ERRICHTEN. BEI GRENZBEBAUUNG IST DER QUERSCHNITT BEREITS BESTEHENDER GEBÄUDE EINZUHALTEN.

DACHGAUPEN SIND NUR ZULÄSSIG BEI EINER DACHNEIGUNG ÜBER 40°; SIE MÜSSEN SICH IN FORM UND GRÖSSE MASSTÄBLICH GUT IN DIE DACHFLÄCHEN EINFÜGEN.

KNIESTÖCKE SIND UNZULÄSSIG.

EINFRIEDUNGEN SIND, SOWEIT ZUSAMMENHÄNGEND, 1,30 m HOCH ZU ERSTELLEN UND EINHEITLICH ZU GESTALTEN. SIE SIND DEM GEFÄLLE DER STRASSE ANZUPASSEN.
5. WERBEANLAGEN
WERBEANLAGEN I. S. DES ART. 12 ABS. 1 BAY.BO. SIND NUR AM ORT DER LEISTUNG ZULÄSSIG.

AUFGESTELLT AM 10. MAI 1972

STADTPLANUNGSAMT

Gutschmidt
DIPL.-ING. GUTSCHMIDT
OBERBAURAT

Geipel
GEIPEL, TECHN. AMTSRAT
SACHBEARBEITER

BEREICHSGRENZEN

STADTRAT AM 31. MAI 1972

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

STADTRAT AM: 24. AUG. 1972

AUSGELEGT AM: 25. SEP. 1972

AUF DIE DAUER
EINES MONATS

BEDENKEN UND ANREGUNGEN

SATZUNG

STADTRAT AM 29. NOV. 1972

Wichermann
WICHERMANN
OBERBÜRGERMEISTER

BAUVERWALTUNG

Ludke
DIPL.-ING. LUDKE
BERUFSM. STADTRAT

GENEHMIGUNGSVERMERK

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Wichermann
/ Ohne Auflagen genehmigt
gemäß § 11 BauC mit RB vom
6.8.1973 Nr. 1773-956a/189/72
Würzburg, den 6. August 1973
Regierung von Unterfranken
Wichermann



INKRAFTTRETEN

15. SEP. 1973

